

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Plüderhausen (Kindergarten-Satzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Plüderhausen hat am 28.07.2011 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde Plüderhausen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
2. Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:
 1. Kindergärten mit Regelgruppen (RG): Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)
 2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ): Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)
 3. Kindergärten mit altersgemischten Gruppen (AM): Einrichtungen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt
 4. Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung (GT) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)
 5. Kinderkrippen: Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren
3. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 2 Beginn des Benutzungsverhältnisses

1. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Aufnahmevertrages durch den Sorgeberechtigten.
2. In Regelkindergärten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. In Einzelfällen können Kinder bereits ab dem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden.

§ 3

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
In Krippengruppen endet das Benutzungsverhältnis mit der Vollendung des 3. Lebensjahres. In Einzelfällen können Kinder auch über den 3. Geburtstag hinaus in der Krippengruppe betreut werden.
Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Kindergartenjahres. Eine Verlängerung kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.
2. Die Abmeldung hat unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats schriftlich zu erfolgen.
3. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung,
 2. wenn das Kind die Einrichtung länger als 2 Monate unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 3. wenn die Eltern die in der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 4. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung bzgl. der Förderung des Kindes.Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen auszusprechen.

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde Plüderhausen erhebt Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen.
2. Die Gebühr wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.
3. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
4. Beginnt das Benutzungsverhältnis erst ab dem 16. eines Kalendermonats, so wird für diesen Monat die hälftige Monatsgebühr erhoben.
5. Endet das Benutzungsverhältnis bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Monat die hälftige Gebühr erhoben.
6. Erfolgt ein Wechsel zu einer anderen Betreuungsform bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für den Monat, in welchem der Wechsel

stattfindet, die Gebühr entsprechend der bisherigen Betreuungsform, ansonsten entsprechend der geänderten Betreuungsform erhoben.

§ 5

Bemessung der Benutzungsgebühren

1. Die Gebührensätze sind gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
2. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. § 5 Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
3. Für eine vorgezogene Kindergartenaufnahme ab 2 Jahren und 9 Monaten wird bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ein Zuschlag von 75% erhoben.
4. Im Rahmen der vorhandenen Plätze kann ein Ganztagesplatz in Kombination mit einer Betreuung in einer Regelgruppen oder einer VÖ-Gruppe zeitanteilig belegt werden. Die Gebühr berechnet sich im Verhältnis entsprechend.
5. Im Rahmen der vorhandenen Plätze kann ein Krippenplatz an weniger als fünf Tagen in der Woche belegt werden. Die Gebühr berechnet sich im Verhältnis entsprechend.
6. Schulanfänger, die im Monat September den Kindergarten gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 bis zum Schuleintritt besuchen, bezahlen für diesen Monat die hälftige Gebühr.

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühren

1. Regelgruppen oder VÖ-Gruppen (Ü3), 30 Std./Woche:

1 Kind	97 €
2 Kinder je	74 €
3 Kinder je	49 €
4 Kinder und mehr je	16 €

2. Zweijährige in altersgemischten Gruppen, 30 Std./Woche:

1 Kind	170 €
2 Kinder je	130 €

3 Kinder je	86 €
4 Kinder und mehr je	28 €

3. Ganztagesgruppe (Ü3), 49 Std./Woche:

1 Kind	194 €
2 Kinder je	148 €
3 Kinder je	98 €
4 Kinder und mehr je	48 €

4. Krippengruppe, 30 Std./Woche:

1 Kind	201 €
2 Kinder je	149 €
3 Kinder je	101 €
4 Kinder und mehr je	41 €

5. Krippengruppe, 38 Std./Woche:

1 Kind	255 €
2 Kinder je	189 €
3 Kinder je	128 €
4 Kinder und mehr je	52 €

§ 7 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist der Personensorgeberechtigte des Kindes, das die Einrichtung besucht.
2. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Beschied festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein

neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats fällig.

§ 9

Verpflegungsgebühr

1. Wird in Kindertageseinrichtungen eine Mittagsverpflegung angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt 3,00 € pro Tag. Für Kinder unter drei Jahren werden 2,50 € pro Tag abgerechnet. Bei rechtzeitiger Abmeldung ermäßigt sich die Verpflegungsgebühr um die Zahl der Fehltage. Dies gilt nur dann, wenn die Abmeldung an diesem Tag bis spätestens 9.00 Uhr vorliegt.
2. Die Essensabrechnung erfolgt monatlich durch die Gemeindeverwaltung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft

Ausgefertigt:

Plüderhausen, den 29. Juli 2011

gez. Schaffer
Bürgermeister